

Tücken bei Vertragskündigungen per Email

Unter „schriftlicher Kündigung“ wird Unterschiedliches verstanden

Vertragliche Beziehungen werden heute inzwischen schon vielfach über Emails gestaltet und hergestellt. Diese gegenüber der früheren Abwicklung über Briefe schnelle Möglichkeit, Vereinbarungen zu treffen, hat aber auch so seine Tücken. Ein typisches Beispiel:

Im Internet wird eine bestimmte Dauer-Dienstleistung angeboten, z.B. der Zugang zu einem bestimmten Informationsportal oder aber die Mitgliedschaft in einer Partnerschaftsvermittlung. Dieser Vertrag wird über das Internet vereinbart. Der Anbieter verweist auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf der Seite auch gut einsehbar sind. In diesen AGBs ist vorgesehen, dass der Kunde die Vertragsbeziehung mit einer Frist von beispielsweise drei Monaten schriftlich kündigen kann. Irgendwann will also der Nutzer aussteigen, schreibt eine Email an seinen Vertragspartner und kündigt das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der in den AGB vereinbarten drei monatigen Frist. Trotzdem wird der monatliche Beitrag noch über den Kündigungszeitpunkt hinaus von seinem Konto abgebucht oder er zu einer entsprechenden Zahlung aufgefordert. Der Nutzer schreibt eine Email und weist auf seine schriftliche Kündigung hin. Den Vertragspartner interessiert das nicht, er zieht sein Entgelt weiter fleißig ein oder schickt Zahlungsaufforderungen. Der (frühere) Kunde hat Schaum vor dem Mund.

Wie nun ist die Rechtslage? Der Nutzer meint, dass er doch entsprechend den Bestimmungen in den AGB schriftlich gekündigt habe. Stimmt aber nicht! In § 126 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist bestimmt, was Schriftform bedeutet. Dort heißt es nämlich:

„Ist ... schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift ... unterzeichnet werden.“

Schriftform bedeutet also Unterschriftsform. Der juristische Laie weiß dies in aller Regel nicht und meint, dass er die Schriftform dadurch wahr, dass er den Vertrag genauso wie er zustande gekommen ist, nämlich per Email, auch wieder kündigen kann. Diese Kündigung besteht zwar auch aus Buchstaben, allerdings nicht auf dem Papier und trägt deswegen natürlich zwingend auch keine Unterschrift. Dadurch ist aber die Schriftform nicht gewahrt, die Kündigung also unwirksam. Der Nutzer muss weiter zahlen (kann natürlich auch weiter nutzen), bis er dann die

Kündigung in der richtigen Form, nämlich auf dem Papier mit Unterschrift ausgebracht hat.

Es besteht also hier eine rechtliche Fehlvorstellung des Nutzers darüber, was Schriftform tatsächlich bedeutet. Als das Bürgerliche Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft trat, hat man sich natürlich keine Gedanken darüber gemacht, dass es auch irgendwann einmal Emails geben würde, dass es also in Bezug auf die Festlegung dessen, was Schriftform ist, zu durchaus anderen Ansichten kommen könnte. Allerdings hat sich bislang noch kein Obergericht in Deutschland mit einer derartigen Fehlvorstellung beschäftigt. Möglicherweise gibt es schon einige amtsgerichtliche Urteile zu diesem Aspekt. Der Verbraucherschutz, der nicht zuletzt durch die europäischen Richtlinien Einzug auch in die deutschen Gesetze gehalten hat, müsste eigentlich dazu führen, dass am Ende die Fehlvorstellung des Nutzers in Bezug auf die Schriftform nicht zu seinen Lasten verwendet werden kann. Aber: Obergerichtlich entschieden ist dies bislang nicht. Daher sollten die Nutzer nicht darauf vertrauen, dass eine Kündigung per Email das Schriftformerfordernis erfüllt. Im Zweifelsfall sollten Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt beraten lassen.